80. Findet auf ein Borbehaltsurteil, das im Wechselprozes auf Grund eines von dem Kläger geleisteten Parteieides ergangen und rechtsträftig geworden ist, der § 707 C.P.D. Anwendung, wenn das Nachversahren betrieben wird, und Beklagter glaubhaft macht, daß der Kläger sich durch die Leistung des Eides einer vorsätzlichen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht habe?

- I. Civillenat. Beschl. v. 18. April 1903 i. S. W. (Kl.) w. F. (Bekl.). Beschw.=Rep. I. 30/03.
  - L Landgericht Erfurt.
  - II. Oberlandesgericht Raumburg a. G.

Der Kläger befand sich im Besitz eines am 3. Juli 1902 fällig gewordenen Wechsels über 7000 M, der von ihm an eigene Order auf Beklagten gezogen, von diesem akzeptiert, seitens des Klägers an die Ersurter Bank indossiert worden und von der letzteren an Kläger zurückgelangt war. Mit der Angabe, daß der Wechsel dem Beklagten bei Versall präsentiert worden sei, aber jetzt nur noch in Höhe von 5168,98 M nebst Zinsen vom 1. Januar 1903 geltend gemacht werde, erhob Kläger Klage im Wechselprozeß und beantragte, den Beklagten zur Zahlung von 5168,98 M nebst Zinsen zu verurteilen. Beklagter beantragte Abweisung der Klage und wandte ein, daß er von dem Kläger keine Baluta erhalten und sein Akzept lediglich aus Gefälligseit gegeben habe. Seinen ferneren tatsächlichen Angaben entsprechend, wurde durch Beschluß des Prozeßgerichts dem Kläger ein demselben zugeschobener, von ihm angenommener Sid in folgender Fassung:

"es ist nicht wahr, daß vor oder bei Ausstellung desjenigen Wechsels, von welchem der Klagewechsel ein Prolongationswechsel ist, zwischen wir und dem Beklagten vereindart ist, jener Wechsel solle lediglich als Depotwechsel bei der Erfurter Bank zur Sichersheit für die Hingabe von Baugelbern an Kläger dienen,

und es ift ferner nicht wahr, daß ich um Mitte April 1902, als Beklagter ein Grundstück an einen gewissen Arnold verkauft hatte, dem Beklagten erklärt habe, die noch laufenden Wechsel des Beklagten seien nunmehr hinfällig geworden",

auferlegt, und es ward dieser Eid vom Kläger geleistet. Alsdann wurde durch Urteil des Landgerichts vom 17. Januar 1903 der Beklagte nach dem Klagantrag schuldig erkannt, und das Urteil für vorläusig vollstreckbar erklärt; dem Beklagten wurde jedoch die Abwendung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung nachgelassen, und die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Versahren vorbehalten. Dies Urteil wurde rechtskräftig. Beklagter wurde jedoch zum Nachversahren geladen. Während dieses schwebte, machte der Beklagte vorstellig, daß der dem Kläger auferlegte Eid von diesem

wiffentlich falich geleiftet worben fei. Beklagter überreichte zur Beicheinigung zwei eidesstattliche Bersicherungen britter Bersonen, machte geltend, daß bie Boraussehungen ber Reftitutionstlage vorhanden seien, und beantragte, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil bom 17. Nanuar 1908 einstweilen einzustellen. Er behauptete bierzu, bak bie Amangsvollstreckung bereits eingeleitet worden sei, und daß ihm aus ihrer Durchführung ein unersetlicher Schaden enistehen werde. Das Brozekgericht erachtete bie tatfächlichen Angaben bes Beklagten für glaubhaft und ordnete burch Beschluß vom 2. März 1903 an. bag "bie Zwangsvollstredung aus jenem Urteil bis jur Erlassung bes Urteils im Nachversahren bes Wechselprozesses einstweilen einzustellen fei". Als rechtliche Begrundung wurde angegeben, daß bie Einstellung in Gemäßheit der §§ 767. 769 und eventuell auch ber §§ 707. 719 C.B.D. (in finngemäßer Anwendung auf bas Rachverfahren) erfolge. Auf sofortige Beschwerbe bes Rlagers murbe dagegen burch Beschluß bes Oberlandesgerichts vom 25. März 1903 ber Beschluß bes Landgerichts aufgehoben, und ber Antrag bes Beflagten zurudgewiesen. Das Oberlandesgericht erachtete die Anwendung ber 88 767. 769 C.B.D. für unzutreffend und die Borgussetzungen ber §§ 707. 719 ebenbaselbst im vorliegenden Ralle für nicht gegeben. Endlich fügte es bingu, daß ein Rechtsbehelf nach 88 712, 713 Abs. 1 C.B.D. im Hinblid auf § 714 baselbst jest nicht mehr geltend gemacht werden fonne.

Die hiergegen von bem Beklagten verfolgte weitere Beschwerde führte bazu, baß biefer Beschluß aufgehoben, und die Beschwerde bes Rlägers gegen den Beschluß des Landgerichts als unzulässig verworfen wurde aus folgenden

## Granben:

"Unautreffend ift es freilich, wenn die Beschwerbe in erster Linie barzulegen sucht, bag bie von bem Beklagten beantragte Einstellung ber Awangsvollstreckung auf Grund ber & 767, 769 C.B.D. zu erfolgen habe. Die im § 767 bezeichnete Rlage ift nur zugelaffen, um wegen nachträglich eingetretener Beränderungen Einwendungen gegen ben burch bas Urteil festgestellten Anspruch selbst geltenb zu machen.

Bal. Entich. des R.G.'s in Civili. Bb. 35 S. 395. Um Einwendungen solcher Art handelt es sich jedoch im vorliegenden Kalle nicht: es fteht vielmehr die Rechtsquiltigkeit des vom Klager erlangten vollstreckbaren Titels in Frage, da Beklagter behauptet, daß Kläger das Urteil vom 17. Januar 1903 durch einen wissenlich falschen Sid erwirkt habe. Dies Urteil hat zwar den zwischen Parteien anhängig gewordenen Rechtsstreit insvsern noch nicht erledigt, als derselbe, da dem Beklagten die Aussührung seiner Rechte vorsbehalten worden, nach § 600 Abs. 1 C.P.D. im ordentlichen Berschren anhängig geblieben ist. Aber es ist ein Urteil, das gemäß § 599 Abs. 3 in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen, und das jetzt, da es die formelle Rechtskraft erlangt hat, nicht ein nur vorläusig vollstreckbares Urteil geblieben, sondern ein endgültig vollstreckbares geworden ist.

Bgl. die Beschlüsse des erkennenden Senats in der Jurist. Wochenschr. 1886 S. 73, 1889 S. 231, 1893 S. 486.

Die Möglichkeit einer Abwendung der Zwangsvollstreckung, die dem Beklagten in dem Urteil vom 17. Januar 1903 noch freigelassen war, ist deshalb in Wegfall gekommen; ebenso versteht es sich von selbst, daß von einer Wiederherstellung dieses Vorbehalts oder von einer sonstigen Beschränkung der Zwangsvollstreckung auf Grund des § 714 nicht die Rede sein kann. Insoweit ist mithin dem Oberslandesgericht zuzustimmen.

Ferner hat der § 719 C.P.D. außer Betracht zu bleiben, da das Nachversahren weder als Einspruch, noch als Rechtsmittel gesten kann.

Dagegen sind die Bestimmungen in § 707 C.P.D. auch in dem vorliegenden Falle sür anwendbar zu erachten. Hätte der Kläger den ihm auserlegten Sid wissentlich salsch geleistet, so würden die Boraussepungen vorhanden sein, unter denen die Wiederausnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Versahrens beantragt, nämlich die Restitutionsklage auf Grund des § 580 Biss. 1 C.P.D. erhoben werden könnte; und doch würde es dem Beklagten in dem vorliegenden Falle verwehrt sein, diese Klage zu erheben. Denn nach § 582 C.P.D. ist die Restitutionsklage nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Versahren geltend zu machen, und dem Veklagten sieht die Möglichkeit offen, die Folgen der Eidesleistung in dem gegenwärtig noch anhängigen Nachversahren zu beseitigen. Nach § 463 C.P.D. wurde allerdings durch die Leistung des Sides voller Beweis der beschworenen Tatsache begründet, und zwar au. für das Nachversahren:

nach Abs. 2 ebendaselbst steht jedoch dem Beklagten der Beweis des Gegenteils unter denselben Boraussehungen frei, unter denen ein rechtskräftiges Urteil wegen Berletzung der Sidespflicht angesochten werden kann, nämlich nach § 581 Abs. 1 dann, wenn eine Berurteilung des Klägers erfolgt oder aus dem dort angegebenen Grunde unmöglich geworden sein sollte.

Bal. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 14 S. 322.

Es liegt hiernach ein nicht bloß vorläufig, sonbern enbaultig vollstrecharer Schuldtitel vor, ber nach den Angaben des Betlagten aus Brunden angefochten werden konnte, die eine Bieberaufnahme bes Berfahrens durch Restitutionstlage gestatten; die Unfechtung barf jedoch nicht burch die Restitutionsklage, sondern muß im Nachverfahren erfolgen. Letterer Umftand fann indes nicht bagu führen, die Unwendbarkeit bes & 707 C.B.D. auszuschließen, da deffen Boraussegungen vorhanden find, und die Anfechtung der Gibesleiftung im Nachverfahren ebenso wie durch die Restitutionsklage zu erfolgen bat. auch an die nämlichen Beschränkungen (5 581 C.B.D.) gebunden ist. hingewiesen werden mag nur noch darauf, daß bei einer anderen Auslegung in Fällen ber vorliegenden Art ein Schut unter Umftanden überhaupt nicht murbe gewährt werben können, ba bie Dioglichkeit ber Anordnung eines Arreftes ober bes Erlaffes einer einftweiligen Verfügung an ben Nachweis ber im § 918 bezw. § 935 C.B.D. bezeichneten Befährdung gebunden ift und folche fehlen, ber Schut aber gleichwohl bringend geboten fein tann.

Wird ber § 707 C.P.O. für anwendbar erachtet, so ist auch dessen Abs. 2 maßgebend, wonach eine Anfectung des Beschlusses nicht stattsindet. Diese Bestimmung schließt allerdings die Beschwerde nur dann aus, wenn das Gericht sachlich entschieden hat und so entscheiden durste. Sie würde deshalb durch den angesochtenen Beschluß, salls berselbe zutreffend wäre, nicht verletzt worden sein und steht ferner nicht der jetzt erhobenen weiteren Beschwerde entgegen, da der Beschluß ausspricht, daß solche Entscheidung nicht hätte getroffen werden dürsen. Da jedoch das Landgericht von der im § 707 C.P.O. dem Gericht verliehenen Besugnis Gebrauch machen durste, so unterlag sein Beschluß der Beschwerde nicht, und das Oberlandesgericht hätte dieselbe als unzulässig verwerfen müssen. Demgemäß ist ein entsprechender Beschluß an die Stelle des mit derrweiteren Beschwerde angesochtenen zu setzen.